



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

FAQ – Unbemannte Fluggeräte

Stand: 14.11.2018

Diese Seite wird aktualisiert.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
1.1. Was sind unbemannte Fluggeräte?	1
1.2. Was muss ich bei Aufstieg/Landung von/auf fremden Grundstücken beachten?	1
1.3. Was muss ich bei einer Kontrollzonen (CTR) an Verkehrsflughäfen beachten?	2
1.4. Wann und wer benötigt eine feuerfeste Plakette?	2
1.5. Wird ein Kenntnissnachweis benötigt?	2
Kenntnissnachweis für unbemannte Fluggeräte (§21d LuftVO)	3
Kenntnissnachweis für Flugmodelle (§21e LuftVO):	3
1.6. Wann benötige ich eine Erlaubnis?.....	3
1.7. Wann ist der Betrieb von unbemannten Fluggeräten verboten?.....	6
1.8. Benötige ich eine Versicherung?	9
2. Allgemeinverfügung.....	10
2.1. Was ist die Allgemeinverfügung?.....	10
2.2. Wofür erhalte ich durch die Allgemeinverfügung eine Erlaubnis?.....	10
2.3. Wofür erhalte ich durch die Allgemeinverfügung eine Ausnahme von Betriebsverboten?	10
2.4. Zu welchen Betriebszeiten gilt die Allgemeinverfügung?	12
2.5. Wer kann die Allgemeinverfügung nutzen?	13
2.6. Wie lange ist die Allgemeinverfügung gültig?	13
2.7. Wie lange kann ich mich durch Abgabe der Erklärung auf die Allgemeinverfügung beziehen?	13
2.8. Was kostet die Zuteilung der Registrierungsnummer der Allgemeinverfügung?	13
2.9. Wem ist der Betrieb von unbemannten Fluggeräten vorab zu melden?	14
2.10. Ich habe eine gültige Allgemeinerlaubnis bzw. Einzelaufstiegserlaubnis. Was muss ich tun?	14

2.11. Ich habe bereits eine Allgemeinerlaubnis eines anderen Bundeslandes. Wird diese auch in Baden-Württemberg anerkannt?	14
2.12. Kann die Allgemeinverfügung widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden?.....	15
3. Einzelerlaubnis	16
3.1. Wann/für welchen Zweck benötige ich eine Einzelerlaubnis für unbemannte Fluggeräte?	16
3.2. Was muss ich bei der Antragstellung beachten?	16
3.3. Wer kann eine Einzelerlaubnis beantragen?	17
3.4. Was kostet die Einzelerlaubnis?	17
3.5. Wie lange ist die Einzelaufstiegserlaubnis gültig?.....	18
3.6. Wie lange dauert das Genehmigungsverfahren?.....	18
3.7. Was ist ein SORA-Verfahren	18
4. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	19
4.1. Was ist es eine Ordnungswidrigkeit und was eine Straftat?	19
4.2. Wann begehe ich eine Ordnungswidrigkeit?.....	19
4.3. Welche Kosten kommen als Folge einer begangenen Ordnungswidrigkeit auf mich zu?.....	19
4.4. Wo kann ich Informationen einholen, um eine Ordnungswidrigkeit zu vermeiden?	20
4.5. Wo kann ich eine Ordnungswidrigkeit in Bezug auf unbemannte Fluggeräte melden?	20
5. Begriffsbestimmungen.....	21
5.1. Flugplätze	21
5.2. Sonderlandeplätze für Rettungszwecke und Katastrophenschutz	21
5.3. Nacht	21
5.4. Außerhalb der Sichtweite	21
5.5. Menschenansammlungen.....	21
6. Kontakt	22

1. Allgemeines

Nachfolgend erhalten Sie allgemeine Informationen und Hinweise, die grundsätzlich bei jedem Betrieb mit unbemannten Fluggeräten - unabhängig vom Nutzungszweck oder dem Vorliegen einer Erlaubnis – zu beachten sind.

[↑ nach oben](#)

1.1. Was sind unbemannte Fluggeräte?

Unter dem Begriff **unbemannte Fluggeräte** werden Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme verstanden. Die erforderliche Abgrenzung erfolgt ausschließlich über den Zweck der Nutzung und ist für jeden Einzelfall vorzunehmen:

Flugmodelle im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Absatz 1 Nummer 8 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)).

Als **unbemannte Luftfahrtsysteme** gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 3 LuftVG).

Unter diese Regelungen fällt insbesondere der Betrieb im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung, wie beispielsweise

- Foto- und Videoaufnahmen zur kommerziellen Verwertung
- Erprobungs-, Test- und Forschungsflüge
- Schulungen und Training
- Vorführungen und Präsentationen
- Einsatz für landwirtschaftliche Nutzungen
- die Veröffentlichung von Aufnahmen zu Image- und Werbezwecken.

[↑ nach oben](#)

1.2. Was muss ich bei Aufstieg/Landung von/auf fremden Grundstücken beachten?

Es ist die Zustimmung des Eigentümers, auf dessen Grundstück das unbemannte Fluggerät gestartet bzw. gelandet werden soll, einzuholen. Die Zustimmung muss sich auf den konkreten Zeitpunkt des Starts/ der Landung beziehen.

Bei Start/Landung auf öffentlichen Flächen (z.B. Wege, Plätze, Parkanlagen) ist ebenfalls die Zustimmung des Eigentümers notwendig (z.B. Gemeinde, Stadt, Landkreis oder Land). Für diese sogenannte Sondernutzung öffentlicher Flächen können Nutzungsgebühren erhoben werden. Eine Zustimmung kann mit weiteren kostenpflichtigen Auflagen verbunden sein Sicherheitsmaßnahmen in Form von Abspernungen Verkehrsumleitungen, etc.

[↑ nach oben](#)

1.3. Was muss ich bei einer Kontrollzonen (CTR) an Verkehrsflughäfen beachten?

Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist, gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 5 LuftVO, bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen.

Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten.

Verkehrsflughafen Stuttgart:

NfL Nr. 1-1197-17

Verkehrsflughafen Friedrichshafen:

NfL Nr. 1-1118-17

Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden, Lahr:

NfL Nr. 1-1199-17

Die entsprechenden NfL finden Sie auf unserer Homepage.

Für einen Aufstieg über den Umfang der Allgemeinverfügung hinaus ist eine gesonderte Freigabe der jeweiligen Flugverkehrskontrollstelle notwendig.

[↑ nach oben](#)

1.4. Wann und wer benötigt eine feuerfeste Plakette?

Der Eigentümer eines unbemannten Fluggeräts mit jeweils einer Startmasse von mehr als 0,25 Kilogramm muss vor dem ersten Betrieb seinen Namen und seine Anschrift an sichtbarer Stelle in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem Fluggerät anbringen (vgl. §19 LuftVZO).

[↑ nach oben](#)

1.5. Wird ein Kenntnisnachweis benötigt?

Steuerer von unbemannten Fluggeräten mit einer Startmasse von mehr als 2 Kilogramm müssen Kenntnisse in

- der Anwendung und Navigation der Fluggeräte
- den luftrechtlichen Grundlagen und
- der örtlichen Luftraumordnung

nachweisen (vgl. §21a Absatz 4 LuftVO).

Ausgenommen von dem Kenntnisnachweis ist der Betrieb auf Modellfluggeländen, soweit ein Flugleiter bestimmt ist.

Dieser Kenntnissnachweis kann durch

1. eine gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer oder eine beglaubigten Kopie einer solchen,
2. eine Bescheinigung über eine bestandene Prüfung nach §21d LuftVO oder
3. eine Bescheinigung über eine erfolgte Einweisung durch des Luftsportverband oder einen beauftragten Verein nach §21e LuftVO

erfolgen.

Kenntnissnachweis für unbemannte Fluggeräte (§ 21d LuftVO)

- Dieser gilt sowohl für Flugmodelle als auch für unbemannte Luftfahrssysteme
- Nach bestandener Prüfung bei einer anerkannten Stelle wird der Kenntnissnachweis mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren ausgestellt.
- Die Voraussetzungen zum Erwerb dieses Nachweises sind:
 - o ein Mindestalter von 16 Jahren, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters,
 - o die Vorlage eines gültige Identitätsdokuments,
 - o eine Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren und,
 - o bei Erstbescheinigung ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetzes

Der Antrag muss bei einer anerkannten Stelle des Luftfahrt-Bundesamts gestellt werden.
Liste der anerkannten Stellen unter:

https://www.lba.de/DE/Luftfahrtpersonal/Unbemannte_Fluggeraete/Liste_anerkannte_Stellen.html

Kenntnissnachweis für Flugmodelle (§ 21e LuftVO):

- ist nur für Flugmodelle gültig,
- kann bei beauftragten Luftfahrtverbänden sowie beim DMFV und DAEC online beantragt werden.
- Die Voraussetzungen dafür sind:
 - o ein Mindestalter von 14 Jahren mit Zustimmung der Eltern,
 - o die Einweisung in die in §21a Absatz 4 genannten Bereiche.
- Diese Bescheinigungen sind ebenfalls fünf Jahre gültig.

[↑ nach oben](#)

1.6. Wann benötige ich eine Erlaubnis?

Der Betrieb von folgenden unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen bedarf der **Erlaubnis** nach §21a LuftVO:

1. mit mehr als 5 Kilogramm Startmasse,
2. mit Raketenantrieb, sofern die Masse des Treibsatzes mehr als 20 Gramm beträgt,
3. mit Verbrennungsmotor, die in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten betrieben werden,

4. aller Art in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von [Flugplätzen](#);
auf Flugplätzen bedarf der Betrieb von darüber hinaus der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle und der Flugleitung.
5. aller Art bei [Nacht](#).

Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, zu stellen. Mit folgendem Link geht es direkt zu den Antragsformularen:

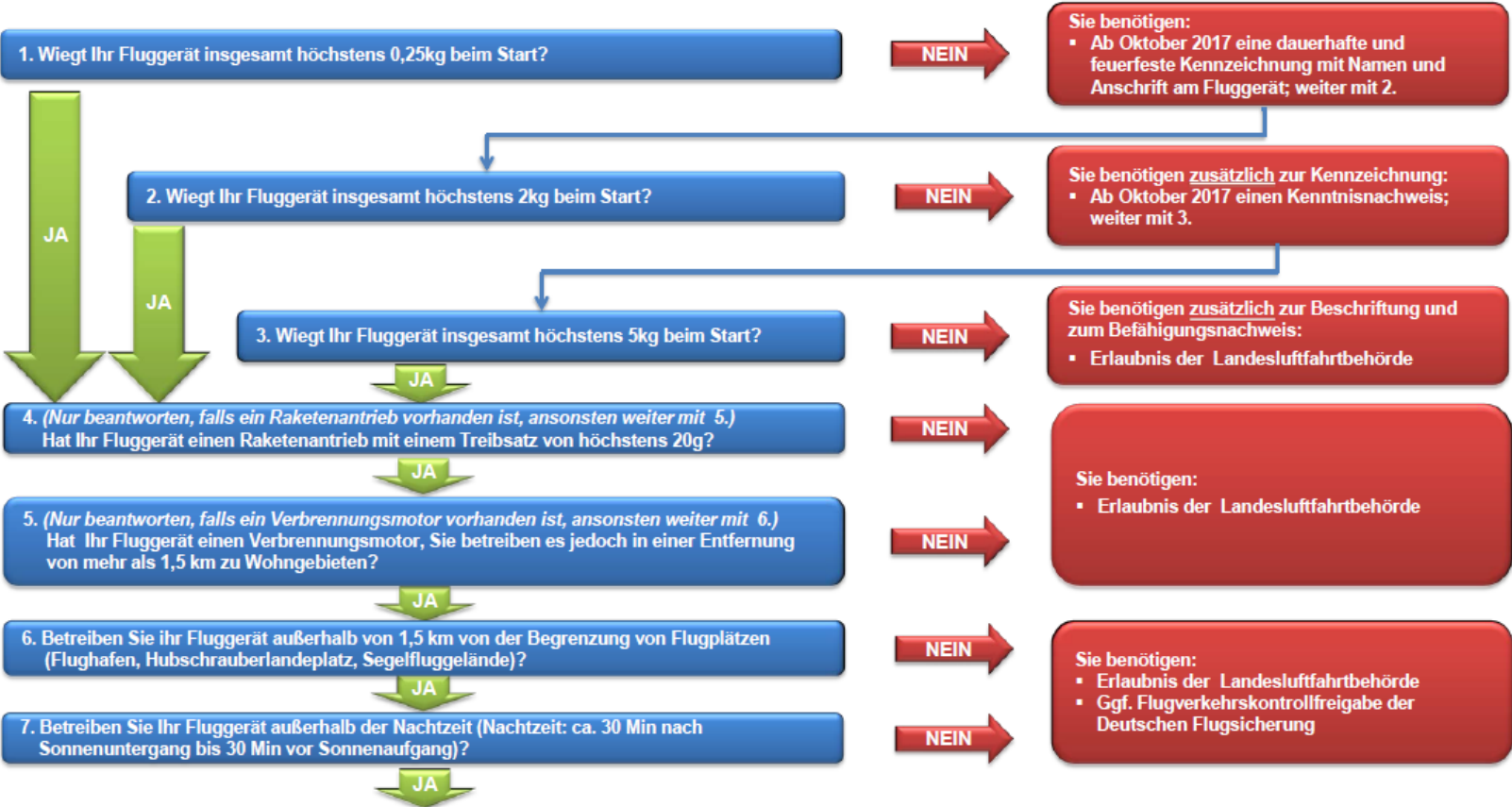
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Luft/Seiten/SonstFormulare.aspx>

Eine Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. der Betrieb nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt. Dabei sind insbesondere die Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Naturschutz zu beachten, und
2. der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt wird.

[↑ nach oben](#)

Entscheidungshilfe zur Erlaubnispflicht nach § 21a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen



Es ist grundsätzlich keine Erlaubnis notwendig, solange nicht gegen ein Betriebsverbot nach § 21b LuftVO verstoßen wird. Bitte prüfen Sie deshalb auch die Entscheidungshilfe zu § 21b.

Bitte achten Sie, immer auf die bemannte Luftfahrt, insbesondere Rettungshubschrauber. Unbemannte Fluggeräte haben immer auszuweichen. Stellen Sie Ihren Flugbetrieb ein und warten Sie bis der Luftraum wieder frei ist.

1.7. Wann ist der Betrieb von unbemannten Fluggeräten verboten?

Der Betrieb von unbemannten Luffahrtsystemen und Flugmodellen **ist verboten**

1. [außerhalb der Sichtweite des Steuerers](#), sofern die Startmasse des Geräts 5 Kilogramm und weniger beträgt,
2. über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von [Menschenansammlungen](#), Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, sowie über mobilen Einrichtungen und Truppen der Bundeswehr im Rahmen angemeldeter Manöver und Übungen,
3. über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, militärischen Anlagen und Organisationen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung sowie über Einrichtungen, in denen erlaubnisbedürftige Tätigkeiten der Schutzstufe 4 nach der Biostoffverordnung ausgeübt werden, soweit nicht der Betreiber der Anlage dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat,
4. über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Grundstücken, auf denen die Verfassungsorgane des Bundes oder der Länder oder oberste und obere Bundes- oder Landesbehörden oder diplomatische und konsularische Vertretungen sowie internationale Organisationen im Sinne des Völkerrechts ihren Sitz haben sowie von Liegenschaften von Polizei und anderen Sicherheitsbehörden, soweit nicht die Stelle dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat,
5. über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen, soweit nicht die zuständige Stelle dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat,
6. über Naturschutzgebieten, Nationalparks FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist (z.B. in der Satzung des Naturschutzgebietes).
7. über Wohngrundstücken, wenn die Startmasse des Geräts mehr als 0,25 Kilogramm beträgt oder das Gerät oder seine Ausrüstung in der Lage sind, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen, es sei denn, der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinen Rechten betroffene Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat dem Überflug ausdrücklich zugestimmt,
8. in Flughöhen über 100 Metern über Grund, es sei denn,
 - a. der Betrieb findet auf einem genehmigten Modellfluggelände mit einem Flugleiter statt, der aktiv den Dienst ausführt, oder
 - b. soweit es sich nicht um einen Multicopter handelt, der Steuerer ist Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer oder verfügt über einen Kenntnisnachweis,
9. trotz Kontrollfreigabe in Kontrollzonen, es sei denn, die Flughöhe übersteigt nicht 50 Meter über Grund,

10. zum Transport von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen, von radioaktiven Stoffen, von gefährlichen Stoffen und Gemischen gemäß § 3 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen, von Biostoffen der Risikogruppen 2 bis 4 gemäß § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung sowie von Gegenständen, Flüssigkeiten oder gasförmigen Substanzen, die geeignet sind, bei Abwurf oder Freisetzung Panik, Furcht oder Schrecken bei Menschen hervorzurufen,
11. über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von Krankenhäusern.

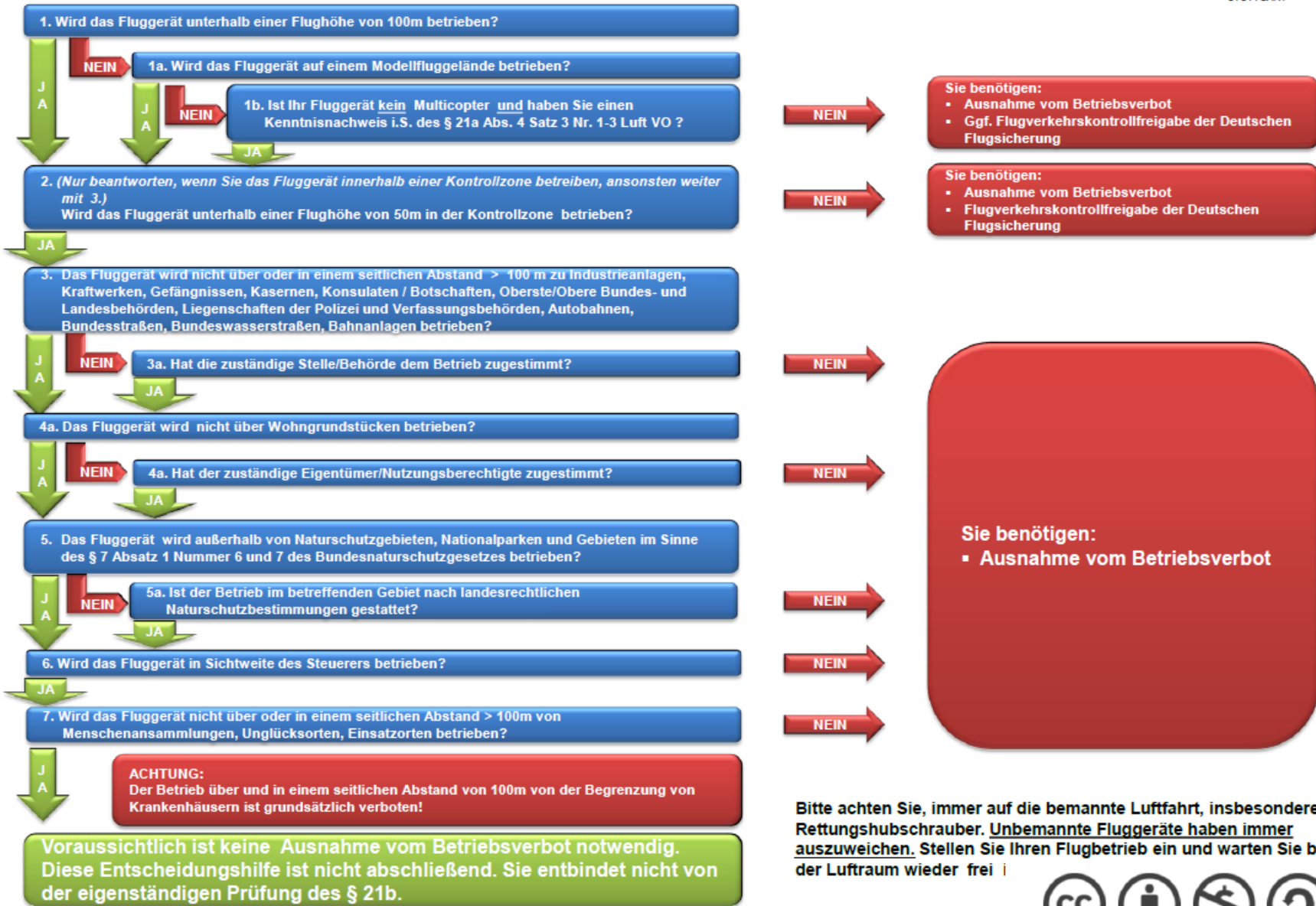
Außerdem ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen mit einer Startmasse von mehr als 25 Kilogramm verboten (vgl. § 21b Absatz 2 LuftVO).

In Luftsperrgebieten (z.B. um Atomkraftwerke) und grundsätzlich auch in Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 LuftVO) ist der Betrieb nicht gestattet.

[↑ nach oben](#)

Entscheidungshilfe zu Betriebsverboten nach § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen

Hinweis: Eine Ausnahme vom Betriebsverbot durch die Luftfahrtbehörde wird nur in begründeten Fällen erteilt!



Bitte achten Sie, immer auf die bemannte Luftfahrt, insbesondere Rettungshubschrauber. Unbemannte Fluggeräte haben immer auszuweichen. Stellen Sie Ihren Flugbetrieb ein und warten Sie bis der Luftraum wieder frei i



1.8. Benötige ich eine Versicherung?

Bitte beachten Sie, dass für die Regulierung von Personen- und Sachschäden eine Luftfahrthaftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen muss.

Sofern durch den Versicherungsvertrag einzelne Einsatzzwecke oder räumliche Bereiche (z.B. der Betrieb innerhalb kontrollierter Lufträume) ausgeschlossen sind, kann die Betriebserlaubnis nur im Rahmen dieses Versicherungsumfangs erteilt werden. Dies gilt auch für mögliche Beschränkungen des versicherten zulässigen Startgewichts.

Bitte beachten Sie außerdem, dass der Versicherungsschutz für

- alle eingetragenen Steuerer
- eingetragene Luftfahrtgeräte
- ggf. wirtschaftlichen Zweck

gewährleistet sein muss. Dies gilt auch für Leih- oder Mietgeräte.

[↑ nach oben](#)

[↑ nach oben](#)

2. Allgemeinverfügung

Nachfolgend erhalten Sie allgemeine Informationen und Hinweise zur Allgemeinverfügung des Regierungspräsidium Stuttgart zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen nach § 21a Abs.3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b Abs. 3 LuftVO.

2.1. Was ist die Allgemeinverfügung?

Das Regierungspräsidium Stuttgart erteilt durch die Allgemeinverfügung für zwei Jahre die Erlaubnis für einem bestimmten Betrieb und Ausnahmen von Betriebsverboten.

Ausnahmen von Betriebsverboten werden nur für Zwecke, die nicht der Sport- und Freizeitgestaltung dienen, erteilt (vgl. V der Allgemeinverfügung), also insbesondere für wirtschaftliche Betätigungen.

[↑ nach oben](#)

2.2. Wofür erhalte ich durch die Allgemeinverfügung eine Erlaubnis?

Durch die Allgemeinerlaubnis erhalten Sie eine Erlaubnis für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten (unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle).

Die Erlaubnis umfasst den Betrieb von unbemannten Fluggeräten mit einer Startmasse bis maximal 10 Kilogramm, eingeschlossen auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen, **ausgenommen** Sonderlandeplätze für Rettungszwecke und Katastrophenschutz, soweit er:

- ohne Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb,
- innerhalb der Sichtweite erfolgt,
- nicht nach § 21b Absatz 1 und 2 LuftVO verboten ist,
- nicht auf Geländen stattfindet, die fortgesetzt für die Ausübung des Modellflugsports genutzt werden.

[↑ nach oben](#)

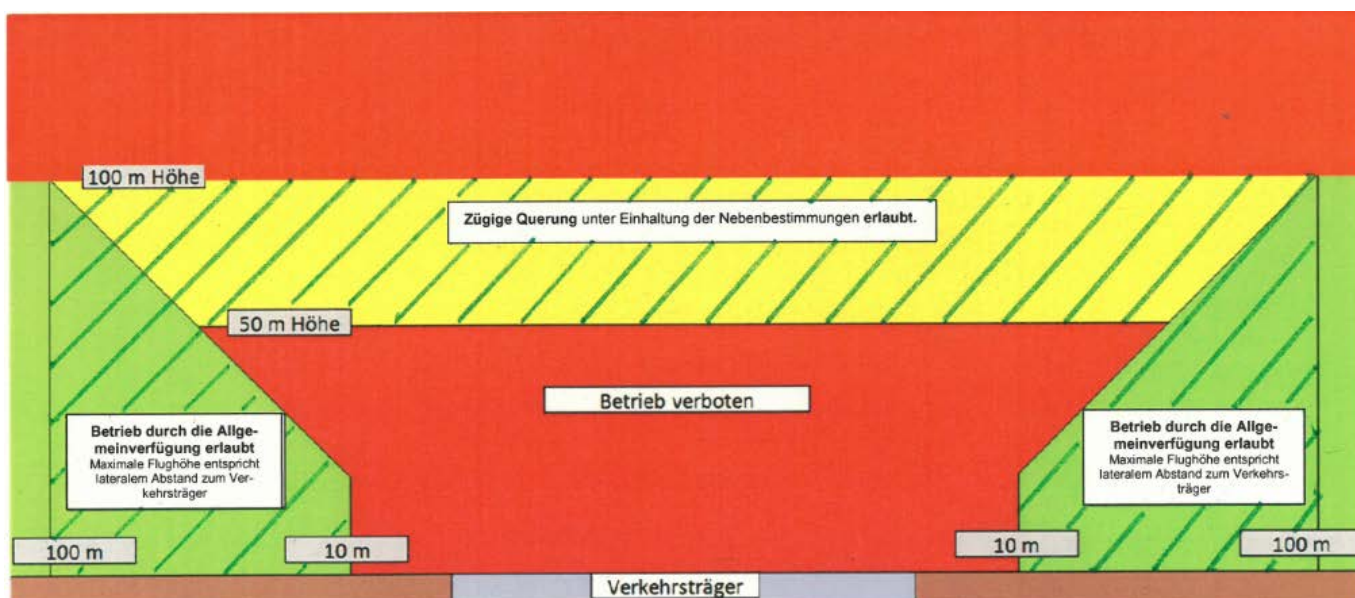
2.3. Wofür erhalte ich durch die Allgemeinverfügung eine Ausnahme von Betriebsverboten?

Für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (d.h. bei gewerblichem Einsatz):

Von dem Verbot des Betriebs in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern von Menschenansammlungen (§ 21b Absatz 1, Nummer 2, 1.Alternative LuftVO) wird der Steuerer befreit, sofern die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Menschenansammlung und der seitliche Abstand zur Menschenansammlung stets größer als 10 Meter ist (1:1-Regelung).

Von dem **Verbot des Betriebs über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen** (§ 21b Absatz 1, Nummer 5 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn:

- die Höhe des unbemannten Luftfahrtsystems über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur und der seitliche Abstand zur Infrastruktur stets größer als 10 Meter ist (1:1-Regelung), oder
- der Überflug zügig erfolgt, d.h., ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei:
 - der seitliche Abstand zu Wasser-, Kraft- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 Meter ist,
 - ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen,
 - das unbemannte Luftfahrtsystem mindestens 50 Meter über Grund oder Wasser betrieben wird, und
 - Schifffahrtsanlagen (z.B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.



Von dem **Verbot des Betriebs über Wohngrundstücken** ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 21b Absatz 1, Nummer 7 LuftVO) wird der Steuerer befreit, wenn:

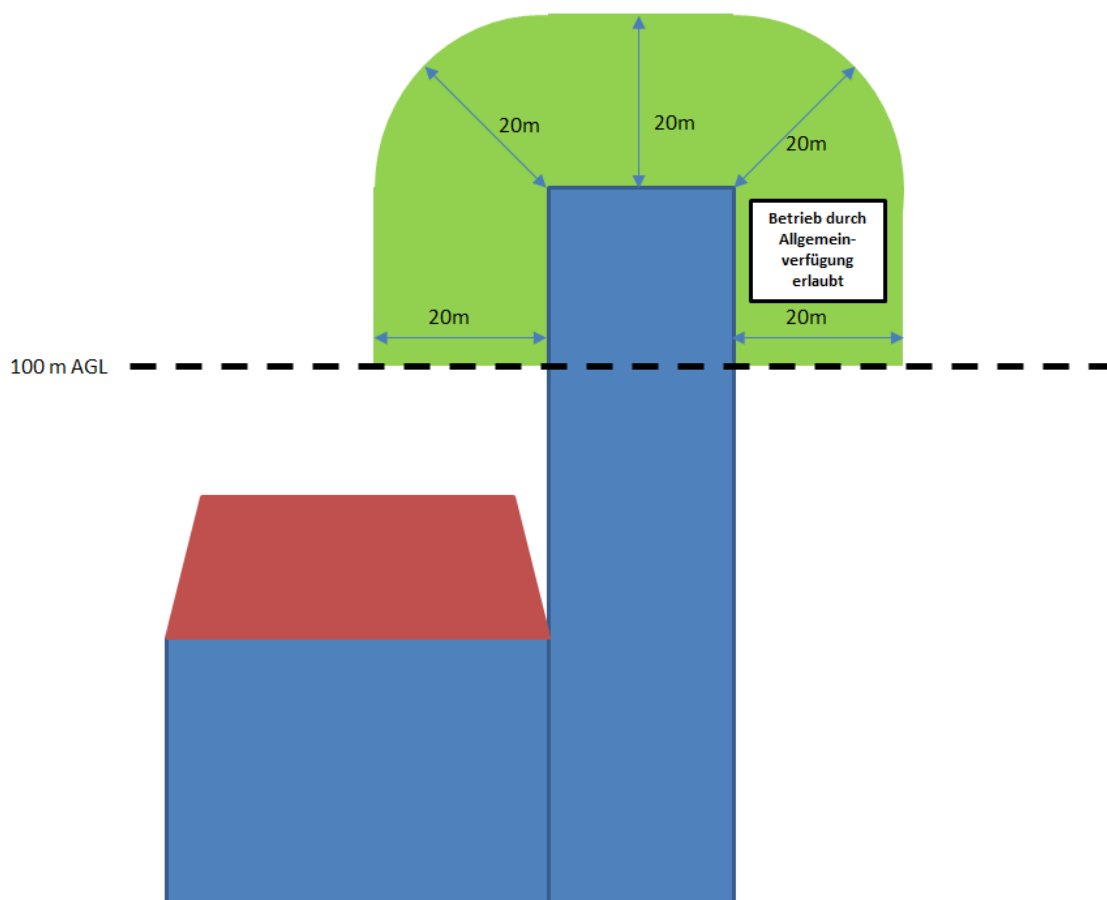
- das unbemannte Luftfahrtsystem eine Startmasse von weniger als 2 Kilogramm hat,
- die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Grundstück zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist, sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht sinnvoll nutzbar sind und die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann,
- der Steuerer alle Vorkehrungen trifft, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu vermeiden. Dazu zählt, dass in ihren Rechten Betroffene nach Möglichkeit

vorab zu informieren sind sowie das Einhalten einer ausreichenden Flughöhe von mindestens 30 Metern, und

- das unbemannte Luftfahrtsystem über einem Wohngrundstück nicht länger als 30 Minuten täglich an maximal vier Tagen im Kalenderjahr betrieben wird.

Von dem **Verbot des Betriebs in einer Flughöhe über 100 Metern** über Grund wird der Steuerer befreit, wenn:

- die Höhe von 100 Metern über Grund nur in Bereichen überschritten wird, die sich horizontal und vertikal nicht weiter als 20 Meter von einem Anlagenbauteil befinden und
- das unbemannte Fluggerät so betrieben wird, dass durch den Betrieb Kollisionen mit der baulichen Anlage ausgeschlossen werden und die bauliche Anlage den sicheren Betriebsablauf nicht gefährdet (z.B. durch Verwirbelungen).



[↑ nach oben](#)

2.4. Zu welchen Betriebszeiten gilt die Allgemeinverfügung?

Die Allgemeinverfügung gilt zur Tageszeit (rechtliche Abgrenzung ist hierzu [Nacht](#)).

[↑ nach oben](#)

2.5. Wer kann die Allgemeinverfügung nutzen?

Alle geschäftsfähigen Personen, die die zur Allgemeinverfügung gehörende Erklärung abgegeben haben und die bereits Ihre Registriernummer vom Regierungspräsidium Stuttgart erhalten haben. Bei nicht geschäftsfähigen Personen muss die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

[↑ nach oben](#)

2.6. Wie lange ist die Allgemeinverfügung gültig?

Die Allgemeinverfügung kann gemäß § 49 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird etwas anderes festgelegt.

Durch Verfügung kann im Einzelfall gegenüber den in der Erklärung genannten Steuerern die Allgemeinverfügung aufgehoben werden.

Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (auf der Internetseite <http://www.rp-stuttgart.de> wird die jeweils geltende Fassung eingestellt).

[↑ nach oben](#)

2.7. Wie lange kann ich mich durch Abgabe der Erklärung auf die Allgemeinverfügung beziehen?

Der Eingang der Erklärung wird vom Regierungspräsidium Stuttgart durch die Zuteilung einer Registrierungsnummer schriftlich bestätigt. Es gilt das Ausstellungsdatum im Briefkopf dieses Schreibens plus zwei Jahre.

[↑ nach oben](#)

2.8. Was kostet die Zuteilung der Registrierungsnummer der Allgemeinverfügung?

Für den Betrieb im Rahmen der Allgemeinverfügung wird eine Gebühr in Höhe von 50 € erhoben.

[↑ nach oben](#)

2.9. Wem ist der Betrieb von unbemannten Fluggeräten vorab zu melden?

Der Betrieb ist der zuständigen Polizeibehörde und Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden (jedoch mindestens einen Werktag) vorher schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Polizeibehörde oder der Polizeivollzugsdienst kann im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit den Betrieb des unbemannten Fluggeräts untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist (III. Allgemeine Nebenbestimmungen Nummer 4 der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen nach § 21a Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und zur Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b Abs.3 LuftVO vom 31.10.2018).

Die Organisation der Polizei umfasst die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst mit seinen Beamten (Polizeibeamte) (§59 Polizeigesetz).

Vorliegend sind mit Polizeibehörden die Ortspolizeibehörden gemeint. Ortspolizeibehörden sind die Gemeinden (§61 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. §62 Abs. 4 Polizeigesetz).

Das bedeutet, dass vorab der Polizei sowie der Gemeinde i.d.R. dem Ordnungsamt der geplante Betrieb anzuzeigen ist. Die Anzeige ist nur zur Kenntnis.

[↑ nach oben](#)

2.10. Ich habe eine gültige Allgemeinerlaubnis bzw. Einzelaufstiegserlaubnis. Was muss ich tun?

Zuletzt erteilte Genehmigungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit wirksam und können durch Abgabe der genannten Erklärung um die Berechtigungen der Allgemeinverfügung erweitert werden.

Sind für einen vorgesehenen Einsatzzweck die mit der Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnisse bzw. Ausnahmen von den Betriebsverboten nicht abgedeckt, bitten wir eine Einzelerlaubnis zu beantragen.

Mit folgendem Link geht es direkt zu den Antragsformularen:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Luft/Seiten/SonstFormulare.aspx>

[↑ nach oben](#)

2.11. Ich habe bereits eine Allgemeinerlaubnis eines anderen Bundeslandes. Wird diese auch in Baden-Württemberg anerkannt?

Allgemeinerlaubnisse oder Allgemeinverfügungen anderer Bundesländer werden in Baden-Württemberg nicht anerkannt.

[↑ nach oben](#)

2.12. Kann die Allgemeinverfügung widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden?

Die Allgemeinverfügung kann gemäß § 49 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird etwas anderes festgelegt.

Durch Verfügung kann im Einzelfall die Allgemeinverfügung aufgehoben werden.

Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren. Auf der Internetseite <http://www.rp-stuttgart.de> wird die jeweils geltende Fassung bereit gestellt.

[↑ nach oben](#)

3. Einzelerlaubnis

Nachfolgend erhalten Sie allgemeine Informationen und Hinweise zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen nach § 21a Abs. 3 LuftVO und zur Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 21b Abs. 3 LuftVO im Einzelfall.

3.1. Wann/für welchen Zweck benötige ich eine Einzelerlaubnis für unbemannte Fluggeräte?

Eine mit Auflagen verbundene Einzelanflugserlaubnis benötigen Sie vor allem, wenn

- das unbemannte Fluggerät über 10 kg Startmasse hat,
- der Betrieb in FFH-, Vogel- oder Naturschutzgebieten oder Nationalparks stattfinden soll,
- der Betrieb in der Nacht stattfinden soll,
- der Betrieb in einer geringeren Entfernung als 1,5 Kilometern zu Sonderlandeplätzen für Rettungszwecke und Katastrophenschutz stattfinden soll,
- das unbemannte Fluggerät eine Startmasse über 2 Kilogramm hat und der Betrieb über Wohngrundstücken stattfinden soll ([SORA-Verfahren](#)),
- der Betrieb in einer Flughöhe über 100 Metern über Grund stattfinden soll, wenn der die Regelung der Allgemeinverfügung nicht ausreichend ist ([SORA-Verfahren](#)).
- eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 100 Metern zu Menschenansammlungen, Bundeswasser-, Bundesfernstraßen und Bahnanlagen beabsichtigt ist, wenn die Regelung der Allgemeinverfügung nicht ausreichend ist ([SORA-Verfahren](#)),
- der Betrieb außerhalb der Sichtweite stattfinden soll ([SORA-Verfahren](#)).

[↑ nach oben](#)

3.2. Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Bitte verwenden Sie zur Beantragung der Einzelerlaubnis für unbemannte Fluggeräte ausschließlich Formulare des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Mit folgendem Link geht es direkt zu den Antragsformularen:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Luft/Seiten/SonstFormulare.aspx>

Den Anträgen sind immer folgende Unterlagen beizufügen:

- detaillierter Lageplan/Lagepläne mit eingezeichnetem Fluggebiet, Start- und Landezone
- gültiger Versicherungsnachweis (Halter- / Luftfahrerhaftpflichtversicherung gem. §§ 37 Abs. 1a, 43 LuftVG i. V. m. §§ 101 ff LuftVZO), nach Möglichkeit unter Aufführung des versicherten Fluggeräts
- Zustimmungs- bzw. Einverständniserklärung aller Grundstückseigentümer und/oder sonstigen Berechtigten, deren Grundstück bei Start und/oder Landung betreten wird.

Das Einverständnis von Grundstückseigentümern, dessen Grundstück nur überflogen werden soll, ist in der Regel nicht einzuholen.

- technisches Datenblatt des unbemannten Fluggerätes
- ggf. Nachweis für den Betrieb im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung (z.B. Kopie des Gewerbescheines oder Steuernummer-ID für Freiberufler)

Anträge können per Post beim

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

oder

per E-Mail an:
bnl@rps.bwl.de

eingereicht werden.

Zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung möchten wir Sie bitten, vollständige Anträge einzureichen!

[↑ nach oben](#)

3.3. Wer kann eine Einzelerlaubnis beantragen?

Alle Personen und Personenvereinigungen und Vorhaben über den Umfang einer Allgemeinverfügung hinausgehen.

[↑ nach oben](#)

3.4. Was kostet die Einzelerlaubnis?

Die Gebühr für eine Einzelerlaubnis beträgt zwischen 100 € bis 450 €.

Für nachträgliche Änderungen oder eine Verlängerung der Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von mindestens 30 € erhoben.

[↑ nach oben](#)

3.5. Wie lange ist die Einzelaufstiegserlaubnis gültig?

Grundsätzlich ist Zeitraum von bis zu 4 Wochen für eine Einzelaufstiegserlaubnis möglich, um die Durchführbarkeit des Betriebs zu gewährleisten.

Für Aufnahmen, die zur Dokumentation z.B. von Bauvorhaben dienen sollen, ist die Erteilung über einen längeren Zeitraum möglich.

Bitte geben Sie hierzu an, an wie vielen Tagen bzw. an welchen Tagen innerhalb des beantragten Zeitraums der Betrieb erforderlich ist.

[↑ nach oben](#)

3.6. Wie lange dauert das Genehmigungsverfahren?

Die Einzelerlaubnis sollte möglichst 3 Wochen vor dem beabsichtigten Betrieb mit allen notwendigen Unterlagen beantragt werden. Ohne diesen zeitlichen Vorlauf kann die Bearbeitung Ihres Antrags nicht gewährleistet werden (siehe Punkt 3.2).

Unvollständige Anträge führen zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit.

Oftmals müssen andere Behörden und/oder zuständige Stellen/Organisationen in den Entscheidungsprozess eingebunden werden. Dies verlängert die Bearbeitungszeit, kann aber von der Landesluftfahrtbehörde nicht beeinflusst werden.

[↑ nach oben](#)

3.7. Was ist ein SORA-Verfahren

SORA steht für „Specific Operation Risk Assessment“. SORA-GER soll gemäß Nummer 3 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a und § 21b LuftVO genutzt werden, um einerseits dem Betreiber des Fluggeräts Aufschluss über das Risiko seines Vorhabens für Personen am Boden sowie andere Luftverkehrsteilnehmer zu geben und um andererseits der erlaubniserteilenden Landesluftfahrtbehörde objektive Kriterien zur Bewertung an die Hand zu geben.

Wenn für Ihren gewünschten Betrieb, wie unter Punkt 3.1 aufgeführt, ein SORA-Verfahren erforderlich wird, finden Sie dazu weitere Informationen auf der Webseite der Landesluftfahrtbehörde

[↑ nach oben](#)

4. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Verstöße werden als eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet.

4.1. Was ist es eine Ordnungswidrigkeit und was eine Straftat?

Sofern die Verbots- oder Gebotsnorm eine Geldbuße androht, liegt keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit vor. Die Abgrenzung erfolgt allein nach der Rechtsfolge. Kennzeichen für eine Straftat ist die Androhung einer Geld- oder Freiheitsstrafe.

Im Luftrecht handelt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG ordnungswidrig, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** einer Rechtsverordnung nach § 32 LuftVG oder einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Gem. §§ 59 ff. LuftVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Führer eines Luftfahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch **grob pflichtwidriges Verhalten** gegen eine im Rahmen der Luftaufsicht erlassene Verfügung (§ 29) verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft und wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

[↑ nach oben](#)

4.2. Wann begehe ich eine Ordnungswidrigkeit?

Gem. § 44 LuftVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nummer 10 des Luftverkehrsgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Erlaubnis ein unbemanntes Fluggerät betreibt, eine vollziehbare Auflage zuwiderhandelt, den Kenntnissnachweis nicht erbringt, entgegen einem Betriebsverbot ein unbemanntes Fluggerät betreibt oder nicht dafür sorgt, dass es einem bemannten Fluggerät ausweicht.

[↑ nach oben](#)

4.3. Welche Kosten kommen als Folge einer begangenen Ordnungswidrigkeit auf mich zu?

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 58 LuftVG). Die Höhe des Bußgeldes wird von einer zentralen Bußgeldstelle im Einzelfall festgesetzt. Hinzu kommen Verfahrenskosten.

[↑ nach oben](#)

4.4. Wo kann ich Informationen einholen, um eine Ordnungswidrigkeit zu vermeiden?

Jede Person, die ein unbemanntes Fluggerät betreiben möchte, ist verpflichtet, sich davor über die rechtlichen Bestimmungen zu informieren. Bei Unsicherheit, ob eine Erlaubnis notwendig ist, finden Sie aufschlussreiche Hilfestellungen auf unserer Homepage. Alle aktuellen Gesetzestexte, Prüfhilfen, der Antragsformulare sowie die zuständigen Ansprechpartner Landesluftfahrtbehörde finden Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt4/Ref462/Seiten/default.aspx>

[↑ nach oben](#)

4.5. Wo kann ich eine Ordnungswidrigkeit in Bezug auf unbemannte Fluggeräte melden?

Wenn Sie eine Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit unbemannten Fluggeräten wahrnehmen, können Sie sich als Zeuge an Ihre Polizei vor Ort wenden.

Sie können den Vorgang ebenfalls genau schildern (Wer/ Wie/ Wann/ Wo/ Was) und dies direkt an die zuständige Behörde

Regierungspräsidium Karlsruhe
Zentrale Bußgeldstelle – Ref. 85 –
Kapellenstraße 17
76131 Karlsruhe

senden.

[↑ nach oben](#)

5. Begriffsbestimmungen

5.1. Flugplätze

Flugplätze sind jegliche Flughäfen, Segelfluggelände und Landeplätze. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten und -handbücher zu verwenden.

5.2. Sonderlandeplätze für Rettungszwecke und Katastrophenschutz

Sonderlandeplätze für Rettungszwecke und Katastrophenschutz sind insbesondere Hubschrauberlandeplätze auf und bei Krankenhäusern.

5.3. Nacht

Für die Definition der „Nacht“ gilt Artikel 2 Nummer 97 die Verordnung (EU) Nummer 923/2012: „Die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.“

5.4. Außerhalb der Sichtweite

Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das unbemannte Fluggerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann. Als besondere Hilfsmittel werden hierbei Ferngläser oder Nachtsichtgeräte angesehen. Brillen oder Kontaktlinsen fallen nicht darunter.

Außerdem gilt als nicht außerhalb der Sichtweite des Steuerers der Betrieb mithilfe eines visuellen Ausgabegeräts, insbesondere einer **Videobrille**, wenn dieser Betrieb in Höhen unterhalb von 30 Metern erfolgt und

1. die Startmasse des Fluggeräts nicht mehr als 0,25 Kilogramm beträgt, oder
2. wenn der Steuerer von einer anderen Person, die das Fluggerät ständig in Sichtweite hat und die den Luftraum beobachtet, unmittelbar auf auftretende Gefahren hingewiesen werden kann.

5.5. Menschenansammlungen

Von einer Menschenansammlung spricht man, wenn eine so große Personenmehrheit vorhanden ist, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines einzelnen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als 12 Personen ist regelmäßig davon auszugehen.

6. Kontakt

Für weitere Fragen, wenden Sie sich bitte an:

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2
Luftverkehr und Luftsicherheit
Ruppmannstraße 21
D-70565 Stuttgart

Frau Freudenberger Tel.: 0711/904-14614
Frau Popp Tel: 0711/904-14677
Frau Weinberger Tel: 0711/904-14906
E-Mail: bnl@rps.bwl.de

Unserer Außenstelle Freiburg im Breisgau:
Frau Engesser Tel.: 0761/208 – 4706
Herr Herz Tel.: 0761/208 – 4701

Alle Anträge und Anfragen zu unbemannten Fluggeräten bitten wir grundsätzlich an die Email-Adresse des Funktionspostfaches bnl@rps.bwl.de zu senden oder per Fax an 0711 904-14693.

[↑ nach oben](#)